



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
 Teinfaltstraße 7
 1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung**
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
 ZL. 19.213/2020-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
 2020-0.588.600

Datum:
 Wien, 2. Nov. 2020

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiegesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Schulorganisationsgesetz

Ad § 36 Z 2: Die Intention, Schulversuche, die sich bewährt haben, ins Regelschulwesen zu überführen, ist zu begrüßen. Allerdings schlägt die GÖD einen anderen Weg vor: Anstelle der „Aufweichung“ der Schulformen sollten zusätzliche Schulformen geschaffen werden (mit entsprechend geänderten Studententafeln), in denen die Schulversuche Platz finden (etwa ein Gymnasium mit kreativem Schwerpunkt, ein Realgymnasium mit Laborunterricht etc.). Beim gegenständlichen Entwurf stellt sich außerdem die Frage, wer unter welchen Bedingungen die Schulbezeichnung ändern kann/darf/muss.

Ad § 128c Abs. 5 (und Parallelbestimmungen): Wollte man die Inflation seit der Euroeinführung „abgelten“, müsste man den Betrag auf 500.000 Euro anheben.

Ad § 128d Abs. 2 (und Parallelbestimmung): Es ist zwar rechtlich klar, aber trotzdem sollte in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Vertretung der Schulleitung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nicht zu den Dienstpflichten der LehrerInnen gehört.

Schulunterrichtsgesetz

Ad § 22 Abs. 2 lit. l (und Parallelbestimmung): Die GÖD sieht keine Notwendigkeit der Verwendung des Rundsiegels, wenn das Jahreszeugnis eine Amtssignatur aufweist.

Damit z. B. Semesterzeugnisse in der semestrierten Oberstufe und Reifeprüfungszeugnisse nicht anders zu signieren sind als Jahreszeugnisse (was in der Praxis durch Verwechslungen zu nicht rechtskonform ausgestellten Zeugnissen führen könnte), müsste die Verwendung der Amtssignatur (und der Entfall des Rundsiegels) auch in § 22a Abs. 2 Z 11, § 23b Abs. 6 Z 8, § 26b Abs. 4 Z 8 und § 39 Abs. 2 Z 9 SchUG bzw. § 24 Abs. 2 Z 9 bzw. § 39 Abs. 2 Z 10 SchUG-BKV aufgenommen werden.

Ad § 22a Abs. 5: Das Beiblatt zum Semesterzeugnis hat folgenden Zweck: diejenigen Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes und Semesters zu benennen, die für die Nichtbeurteilung oder die Beurteilung mit „Nicht genügend“ maßgeblich waren; in berufsbildenden Schulen können weiters in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis des letzten Semesters die mit dem Abschluss der Schule verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden.

Welche „ergänzenden pädagogischen Ausführungen“ haben da Sinn? Was die SchülerInnen für die Semesterprüfung lernen sollten, müsste schon jetzt aus dem Beiblatt abzulesen sein.

Nach Ansicht der GÖD birgt diese Bestimmung die Gefahr, dass das Beiblatt sehr viel Text und wenig Inhalt umfasst. Wenn LehrerInnen „ergänzende pädagogische Ausführungen“ den SchülerInnen mitgeben wollen, ist das auch derzeit problemlos möglich. Die GÖD lehnt die vorgesehene Änderung daher ab.

Ad § 23a: Der GÖD erscheinen einige Formulierungen missverständlich.

Der letzte Satz von Abs. 3 lautet: „Die Schülerin oder der Schüler darf bis zur erfolgreichen Ablegung der Semesterprüfung am Unterricht der höheren Schulstufe teilnehmen.“

Seite 3/7

Nach Ansicht der GÖD gehört die Formulierung noch überarbeitet. Die Schülerin oder der Schüler darf auch bis zur nicht erfolgreichen Ablegung der Semesterprüfung am Unterricht der höheren Schulstufe teilnehmen, danach aber nicht mehr.

Der letzte Satz von Abs. 6 lautet: „Schriftliche Prüfungen haben höchstens 50 Minuten, im Fall lehrplanmäßig vorgesehener Schularbeiten mindestens 50 Minuten, jedoch nicht länger als die längste Schularbeit zu dauern.“ Gemeint ist wahrscheinlich die „längste Schularbeit“ im Semester des Gegenstandes, über das/den die Semesterprüfung abgelegt wird.

Ad § 30: Der GÖD erscheinen einige Formulierungen missverständlich.

Der letzte Satz von Abs. 2 lautet: „Für den Schulwechsel oder den Übertritt in eine höhere Schulstufe gilt § 29 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Schülerin oder der Schüler bis zur erfolgreichen Ablegung der Ausgleichsprüfung am Unterricht der höheren Schulstufe teilnehmen darf.“

Nach Ansicht der GÖD gehört die Formulierung noch überarbeitet. Die Schülerin oder der Schüler darf auch bis zur nicht erfolgreichen Ablegung der Ausgleichsprüfung am Unterricht der höheren Schulstufe teilnehmen, danach aber nicht mehr.

Ad § 30a Abs. 3: Hier wird u. a. normiert, dass bei einem Schulwechsel oder Übertritt im zweiten Semester nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Unterrichtsgegenstände als Semesterprüfungen (§ 23a SchUG) abzulegen sind, welche in der aufnehmenden Schule dem betreffenden Sommersemester zuzurechnen sind.

§ 23a Abs. 3 SchUG sieht u. a. vor, dass Semesterprüfungen spätestens an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen des jeweiligen Schuljahres, deren Wiederholung bis spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

Was geschieht, wenn SchülerInnen diese terminlich letzte Möglichkeit zur Ablegung der Semesterprüfung(en) nutzen, gleichzeitig jedoch die Prüfung(en) dem dann schon abgeschlossenen Sommersemester zuzurechnen sind, das aber eigentlich gar nicht abgeschlossen sein kann, weil ja noch eine dem Sommersemester zuzurechnende wichtige Leistungsfeststellung fehlt?

Aufgrund dieser Regelung können sich absurde Fallkonstellationen ergeben wie etwa: Das Unterrichtsjahr wurde (knapp) positiv abgeschlossen. Die Semesterprüfung am Beginn des nächsten Unterrichtsjahres wird mit „Nicht genügend“ beurteilt und bewirkt, dass nun auch die Beurteilung des Sommersemesters auf „Nicht genügend“ lautet. Eine Semesterprüfung über das Sommersemester ist nicht mehr möglich, weil der in § 23a Abs. 3 SchUG festgelegte Termin bereits verstrichen ist.

Dieses Problem ließe sich aus Sicht der GÖD nur dadurch lösen, dass bei einem Schulwechsel oder Übertritt im zweiten Semester allenfalls sich nach § 30a Abs. 3 Z 2 SchUG ergebende Semesterprüfungen vor der Beurteilungskonferenz gem. § 20 Abs. 6 SchUG stattzufinden haben.

Ad § 30a Abs. 3 Z 1: Die Beurteilung in der Schulnachricht bezieht sich auf den gemäß Lehrplan für das Wintersemester vorgesehenen Lehrstoff. Daher ist es nicht sinnvoll, eine positive Beurteilung in der Schulnachricht in die Beurteilung des Sommersemesters einzurechnen. Stattdessen sollte, wenn das rechtlich möglich ist, eine positive Beurteilung in der Schulnachricht der abgebenden Schule die Semesternote im Wintersemester der aufnehmenden Schule ersetzen, nicht aber die Beurteilung der Leistungen des Sommersemesters beeinflussen.

Ad § 30a Abs. 3 Z 2: Die Beurteilung in der Schulnachricht bezieht sich auf den gemäß Lehrplan für das Wintersemester vorgesehenen Lehrstoff. Daher ist es nicht sinnvoll, eine negative Beurteilung in der Schulnachricht durch eine dem Sommersemester zuzurechnende Semesterprüfung zu kompensieren. Stattdessen sollte die Schülerin bzw. der Schüler an der aufnehmenden Schule eine Semesterprüfung über das Wintersemester ablegen, wenn das rechtlich möglich ist.

Der letzte Satz von Z 2 sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte die Schulnachricht der abgebenden Schule als Semesterzeugnis für das Wintersemester der aufnehmenden Schule gelten, wenn das rechtlich möglich ist.

Ad § 35 Abs. 2 und 3 (und Parallelbestimmung): Die GÖD weist darauf hin, dass der Erhalt externer Vorsitzender ein dringender Wunsch der AHS- und BHS-DirektorInnen ist.

Die derzeit geltende Fassung des § 35 Abs. 2 enthält folgende Bestimmung: „Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen.“

Seite 5/7

Diese Bestimmung wurde eingeführt, weil ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen (z. B. einem Pflichtgegenstand und dem zugehörigen Wahlpflichtgegenstand) bestehen kann. In diesem Fall wäre es nicht sinnvoll, dass die Lehrperson, die den Pflichtgegenstand unterrichtet, den Wahlpflichtgegenstand prüft (ohne zu wissen, was im Wahlpflichtgegenstand genau unterrichtet wurde) oder umgekehrt. Das Problem wurde seinerzeit durch die oben zitierte Bestimmung gelöst. In der Praxis prüft dann die Lehrperson, die den Wahlpflichtgegenstand unterrichtet hat, falls ein Themenbereich aus dem Wahlpflichtgegenstand gewählt wird, andernfalls die Lehrperson, die den Pflichtgegenstand unterrichtet hat.

Diese Bestimmung sollte keinesfalls entfallen und daher (anders als im vorliegenden Entwurf) auch in den neuen § 35 wieder aufgenommen werden. Andernfalls sind bei der mündlichen Reifeprüfung Probleme in jenen Fällen zu erwarten, in denen ein Prüfungsgebiet mehrere Unterrichtsgegenstände umfasst.

Weiters plädiert die GÖD dafür, den fachkundigen BeisitzerInnen eine eigene Stimme zu geben. PrüferIn und BeisitzerIn sind bei vielen Prüfungen die einzigen Kommissionsmitglieder mit entsprechender Fachexpertise. Außerdem ist derzeit nicht geregelt, wie man zu einem Abstimmungsergebnis kommen kann, falls sich Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer nicht auf ein gemeinsames Abstimmungsverhalten einigen können. Für den Fall der Stimmengleichheit könnte man ein Dirimierungsrecht der bzw. des Vorsitzenden vorsehen.

Ad § 36a Abs. 1 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 9/2012 und BGBl. I Nr. 38/2015: Hier wird – vereinfacht gesagt – normiert, dass zur Ablegung der Hauptprüfung alle PrüfungskandidatInnen berechtigt sind, „die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 oder Abs. 10 erfolgreich abgeschlossen haben.“

Wenn SchülerInnen von der semestrierten Oberstufe in eine „normale“ Oberstufe wechseln und noch „offene Parkplatzprüfungen“ haben, können sie gem. § 25 Abs. 1 SchUG die letzte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, obwohl sie noch nicht die in § 30 Abs. 6 SchOG vorgesehenen Ausgleichsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben. § 25 Abs. 10 SchUG ist auf sie nicht anzuwenden, da sie ja keine semestrierte Oberstufe besuchen. Für diesen Fall sollte daher vorgesehen werden, dass die erfolgreiche Ablegung dieser Ausgleichsprüfung ebenfalls eine Voraussetzung für das Antreten zur Reifeprüfung ist.

Nicht geregelt erscheint der GÖD auch der Fall, dass SchülerInnen mit „offenen Parkplatzprüfungen“ ein Schuljahr wiederholen müssen und dadurch unter die neuen Regelungen der semestrierten Oberstufe fallen. Was geschieht dann mit diesen Prüfungen?

Ad § 41a: Eine Änderung ist im Entwurf nicht vorgesehen, wäre aber möglicherweise sinnvoll, da es sich bei dieser Bestimmung anscheinend um totes Recht handelt, das seit Februar 2019 nicht mehr umgesetzt wird.

Ad § 82e: Im § 82e Abs. 4 SchUG ist vorgesehen, dass die semestrierte Oberstufe mit 1. September 2023 für alle zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen in Kraft tritt. Die GÖD fordert in Einklang mit Evaluationsergebnis der Karl-Franzens-Universität Graz, dass die Entscheidung über die Einführung der semestrierten Oberstufe der einzelnen Schule überlassen wird.

Hochschulgesetz

Ad § 3: Die GÖD fordert, dass im vorgesehenen Abs. 5 der letzte Satz („Werden Bedienstete im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Bund für die Pädagogische Hochschule im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit tätig, sind Zeitaufzeichnungen zu führen.“) gestrichen und folgender Abs. 9a eingefügt wird:

„(9a) Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Entgelts gemäß Abs. 9 erster Satz (gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 5 dritter Satz) sowie bezüglich der Zurverfügungstellung von Personal und Sachmitteln gemäß Abs. 9 dritter Satz festzulegen.“

Erbringen Bedienstete der Pädagogischen Hochschulen ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Bund in Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 5, sind entsprechende Leistungsbeschreibungen und ein entsprechender Zeitaufwand im Rahmen dieser Tätigkeit ohnedies gegenüber den Partnerinstitutionen zu dokumentieren. Diese Dokumentation sollte auch als Basis für eine etwaige Kostenrückerstattung an das BMBWF dienen.

Die GÖD hält fest, dass die derzeitige Personalausstattung an den Pädagogischen Hochschulen nicht ausreicht, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu bewältigen. Weiters ist dem Begutachtungsentwurf nicht zu entnehmen, wer basierend auf welchen Kriterien entscheidet, ob

- es sich bei der Durchführung von Erasmus+-Aktivitäten und bei wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung um Leistungen im öffentlichen Interesse (öffentliche rechtlicher Bildungsauftrag) handelt und
- dem Bund für die zur Verfügung gestellten Personal und Sachmittel Kostenersatz zu leisten ist oder nicht.

Seite 7/7

Für die Planbarkeit wäre eine entsprechende Konkretisierung wichtig.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)